

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 16

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 20. April 1925.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanzministers: Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.

Bekanntmachung.

(Vom 9. April 1925.)

Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.

Das Staatsministerium hat unterm 2. April 1925 unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften die nachstehenden „Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte“ genehmigt.

Karlsruhe, den 9. April 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.

Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte *).

1. Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen badischen Landesbeamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können bis auf weiteres:

- a. im Falle der eigenen Erkrankung,
- b. im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind, außerdem
- c. für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie

auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltszuschuß usw.) beziehen.

Gehört ein Beamter oder sein Familienmitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder Sterbekasse an oder einer solchen, für die das Reich oder das Land einen

*) Anmerkung: „Einmalige Beihilfen“ im Sinne dieser Grundsätze sind — abgesehen von Ziffer 13 — gleichbedeutend mit „Notstandsbeihilfen“ im Sinne der für Reichsbeamte aufgestellten Grundsätze.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, so darf eine Beihilfe nur für die Kosten gewährt werden, die die Kassen nicht erstatten. Der Beamte hat ferner auf dem Antrag nachrichtlich zu vermerken, was ihm an den angeforderten Kosten aus privaten Versicherungen oder Sterbekassen ersetzt wird.

Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. auf Grund versorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Beihilfe außer Ansatz bleiben.

Es gehören

zur Familie im Sinne obigen Buchstabens b:

- a. die Ehefrau,
- b. Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,
- c. Kinder im Sinne des § 15 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderzuschläge oder Beihilfen zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffs „Aufnahme in den Hausstand“ vergleiche Ziffer 177 a Absatz 2 B. V. (Reichs-Gesetzblatt 1922 Teil 1, Seite 777).

- d. sonstige Verwandte und Verschwägerter, sofern sie mit dem oder der Verstorbenen einen gemeinsamen Hausstand geführt haben.

(Bei der Bemessung der Beihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu

ziehen. Der Nachlaß ist insoweit heranzuziehen, als es der Billigkeit entspricht.)

zur Familie im Sinne des Buchstabens c:

die vorstehend unter a bis c aufgeführten Personen.

2. Eine Beihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

In Betracht kommen somit:

a. In Krankheitsfällen die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verküppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten. Bei Krankenhausbehandlung werden als beihilfefähiger Aufwand in der Regel die Kosten der niedrigsten Verpflegungsklasse angerechnet. Bei Inanspruchnahme einer höheren Klasse ist dies besonders zu begründen und in dem Antrag (Ziffer 4) der Preis für die niedrigste Verpflegungsklasse mit anzugeben.

Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz und Zahnbehandlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Bescheinigung des Arztes (nicht des Zahnarztes) unbedingt erforderlich und in einfachster Art ausgeführt sind. Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen wie auch Kosten für laufende Zahnunterhaltung werden grundsätzlich nicht erstattet.

Eine Beihilfe wird für denselben Krankheitsfall in der Regel nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Beihilfe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich aus, sofern nicht eine andere Krankheit hinzutritt oder die Dauerkrankheit außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine Operation des Dauerleidens) erfordert.

b. In Geburtsfällen die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten.

c. In Todesfällen die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten nach der niedrigsten Tarifklasse einschließlich der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle und die ortsübliche einfache Zustandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen dagegen u. a.:

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche u. dergl., Kinderwagen, Bagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Ofen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für die Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung, Kosten für den Ankauf eines besonderen Begräbnisplatzes, eines Grabsteines für die Beschaffung einer besonderen Grabeinfassung (aus Stein, Metall und dergleichen), Auslagen für Todesanzeigen, Dankfagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankung mit unmittelbar darauf folgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Beihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das nachstehende Muster zu verwenden. Er ist an die vorgeordnete Dienstbehörde zu richten, wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an die vorgeordnete Dienstbehörde des Mannes. Die Vorzüge werden unentgeltlich abgegeben.

Den Beihilfeanträgen sind für jede Aufwendung die zugehörigen Belege in Urschrift beizufügen.

5. Die vorgeordnete Behörde prüft den Antrag, läßt ihn nötigenfalls durch den Antragsteller ergänzen und legt ihn ohne Begleitbericht dem zuständigen Ministerium vor. Bei der Prüfung ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Fami-

lienmitglieder möglichst zu vermeiden, insbesondere soll für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung usw. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrag genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Das Zehntel ist nur einmal anzurechnen, wenn innerhalb dreier Monate mehrere Krankheitsfälle eintreten oder die Krankheit bis zu 3 Monaten dauert.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuerzuges von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß — Ortszuschlag — nach dem Stande am Ersten des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist.

Als Beihilfe dürfen bis zu 60 v. H. der Kosten gewährt werden, die nach Abzug von einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens verbleiben. Bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders schweren wirtschaftlichen Verhältnissen dürfen bis zu 80 v. H. dieser Kosten gewährt werden.

7. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

Zuständig für die Bewilligung der Beihilfen sind für die vom Staatsministerium ernannten Beamten dieses, im übrigen die Ministerien je für die aktiven Beamten ihres Geschäftskreises. Das gleiche gilt für den Landtag und den Rechnungshof.

Bewilligungen der Ministerien, die ausnahmsweise über die in Ziffer 6 bezeichnete Obergrenze von 80 v. H. hinaus gewährt werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

Die Ministerien sind ermächtigt, ihre Zuständigkeit, soweit sie es für erforderlich halten, auf nachgeordnete Zentralmittelstellen für deren Geschäftsbereich zu übertragen, sei es allgemein, sei es unter Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen oder unter Begrenzung auf bestimmte Höchstbeträge der Beihilfe.

Neben der Beihilfe wird, abgesehen von der in Ziffer 13 erwähnten Ausnahme, für den gleichen Fall keine weitere Unterstützung gewährt.

8 a. Tuberkulös Erkrankten kann eine Beihilfe für eine Heilstättenkur bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarztes) bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Heilstättenkur anzuerkennen ist und eine Besserung oder Heilung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. Bei Einweisung des Erkrankten in eine Heilstätte durch die Landesversicherungsanstalt kann das Zeugnis des Vertrauensarztes der Anstalt als ausreichend anerkannt werden.

Die Beihilfe wird nur für einen Zeitraum bis zu 4 Monaten bewilligt. Eine darüber hinausgehende Bewilligung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

Zu Betracht kommen nur Kuren zur Heilung einer bereits vorhandenen Tuberkulose, nicht aber Kuren zur Vorbeugung gegen eine etwa drohende Erkrankung. Kuren in Heilstätten außerhalb des Deutschen Reichsgebiets dürfen nicht bewilligt werden, es sei denn, daß die Besserung oder Heilung des Leidens nach bezirksärztlichem Gutachten in Heilstätten innerhalb des Deutschen Reichsgebiets nicht zu erwarten ist.

b. Für Badekuren und für die Aufnahme in Heil- und Erholungsstätten kann eine Beihilfe den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten für ihre Person ausnahmsweise gewährt werden. Sie darf nur dann bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine Kur unter ärztlicher Leitung notwendig ist und feststeht, daß nur durch diese Kur und nicht durch eine andere Behandlungsweise die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist. Die Kur muß in einem von dem beamteten Arzt vorgeschlagenen Orte und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchgeführt werden, worüber eine ärztliche Bescheinigung beizubringen ist. Die Beihilfe kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit, als für einen Monat gewährt werden. Soll die Kur über 6 Wochen dauern, so bedarf es der Zustimmung des Finanzministeriums.

Landaufenthalt gilt nicht als Kur im Sinne dieser Bestimmungen.

c. Das Zeugnis des beamteten Arztes zu Buchstabe a und b ist vor Antritt der Kur auf dem Dienstwege mit dem vorläufigen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe vorzulegen. Nachträglich eingereichte Anträge werden, von ganz dringenden Ausnahmefällen abgesehen, nicht berücksichtigt. Ausnahmen bedürfen bei Bewilligung durch die Ministerien der Zustimmung des Finanzministeriums.

d. Die Beihilfe darf für Heilstätten- und Bädereisen usw. höchstens 150 *RM.* in Sonderfällen bis zu 200 *RM.* für einen Monat betragen. Daneben können bis zu 80 v. H. der Kosten der Hin- und Rückreise (für die 3. Wagenklasse und für Gepäckbeförderung) erstattet werden. Die häusliche Ersparnis ist anzurechnen.

9. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann, soweit nicht schon unter Ziffer 8 a und b Ausnahmen vorgesehen sind, zu den über drei Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise eine zweite Beihilfe beantragt werden, wenn dies notwendig ist, um besonders schwere Not abzuwenden. Die Genehmigung der Ministerien bedarf auch hier der Zustimmung des Finanzministeriums.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann den Beamten (Familienmitglied) durch die zuständige Behörde (siehe Ziffer 7 Absatz 2) in Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Beihilfe gewährt werden, die sogleich als solche zu verrechnen ist.

11. Von den als Beihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Beihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Ist der Krankheits- oder Todesfall auf Umstände zurückzuführen, für die ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten besteht, so kann dem Beamten ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der Beihilfe oder der Abschlagszahlung auf diese aus Beihilfemitteln gewährt werden. Die Rückzahlung kann bis zur endgültigen

Erfüllung des Ersatzanspruchs gestundet werden. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs gegen den Dritten ohne Verschulden des Verletzten ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so kann die für die Bewilligung der Beihilfe zuständige Behörde das Darlehen ganz oder zum Teil als Beihilfe endgültig verrechnen.

13. Soweit eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ohne daß die vorstehenden Ziffern 1—12 anwendbar wären, — z. B. bei Erkrankungen, die länger als drei Monate dauern und nicht nach Ziffer 9 behandelt worden sind, ferner bei Erkrankung anderer als der in Ziffer 1 Absatz 5 genannten Familienmitglieder oder bei Heilstätten- und Bädereisen von Familienangehörigen eines Beamten nach Ziffer 8 b — kann der Beamte gleichwohl Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe stellen. Für den Antrag ist der in Ziffer 4 vorgeschriebene Vordruck ebenfalls zu verwenden; dabei ist in Spalte 7 zu vermerken, wann und in welchem Betrage für denselben Fall schon einmal eine Beihilfe bewilligt worden ist. Über das Gesuch entscheidet das vorgelegte Ministerium — bei den Beamten des Landtags und des Rechnungshofes der Präsident — im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, bei den vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses.

14. Das Beihilfewesen für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene ist durch besondere Verordnung geregelt.

15. Vorstehende Grundzüge treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Muster.

Antrag

auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe (Notstandsbeihilfe).

- Anlaß: a. Geburt eines Kindes
 b. Ableben meiner
 c. Erkrankung des Antragstellers
 d. Erkrankung meiner Tochter *Frieda*
 (Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

Anlagen: 1 Heft mit . . . Belegen.

Zu- und Vornamen, Wohnort und Wohnung des Beamten	Dienststellung (planmäßig, außerplan- mäßig, Angestellter) und Dienstbehörde	Familienstand, Name und Alter der beihilfefähigen Kinder	a. Tag der Geburt des Kindes b. Tag des Todes c. Art und Dauer der Krank- heit (von . . . bis . . . auf . . . Tage)
1	2	3	4
<i>Schreiber Max, Karlsruhe, Waldstraße Nr. . .</i>	<i>Verwaltungs- oberinspektor beim</i>	<i>verheiratet Emil 12 Jahre Frieda 10 Jahre</i>	<i>c. Blinddarmentzündung vom 1. Dezember 1924 bis mit 15. Februar 1925 = 77 Tage</i>

Monatsdiensteinkommen am 1. Dez. 1924		Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen nach näherer Zusammenstellung auf der Rückseite	Erträgnisse aus Kranken-, Unfall- oder Sterbefällen und Bemerkungen über die sonstigen Ver- mögensverhältnisse
Bezeichnung	Betrag <i>RM</i>		
5	6	7	
Grundgehalt (Gr. VIII, Stufe 7) . . .	313,50	Insgesamt 430,20 <i>RM</i> davon ab $\frac{1}{10}$ des Betrags (Sp.5) 33,57 <i>RM</i> bleiben . . . 396,63 <i>RM</i>	
Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag) Ortsklasse A	59,50		
Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld . .	—		
zusammen . . .	373,00		
Ab 10 v. H. Steuer	37,30	für die Bewilligung der Beihilfe zu berücksichtigen.	
bleiben . . .	335,70		

Ich bitte infolge der mir entstandenen außergewöhnlichen Ausgaben um Gewährung einer Beihilfe und versichere, daß eine Deckung der erwachsenen Kosten aus eigenen nichtdienstlichen Einkünften und aus Einkommen der Ehefrau sowie der in meinem Haushalt lebenden beihilfefähigen Kinder nicht oder nur unter überwiegender Inanspruchnahme des gesamten Einkommens aus allen genannten Einkommensquellen möglich ist. *)

Von privaten Versicherungen oder Sterbefällen werden oder sind mir an den angeforderten Kosten *RM* erstattet.

(Ort und Tag.)

Eigenhändige Unterschrift.
(Zu- und Vorname und Amtsbezeichnung.)

*) Unverheiratete Beamte haben die Bezugnahme auf das Einkommen der Ehefrau und Kinder, kinderlos verheiratete diejenige auf das Einkommen der Kinder zu streichen.

Zusammenstellung der beihilfefähigen Aufwendungen.

Lfd. Nr.	Aufwendung				Bemerkungen
	Art	Zeit der Entstehung (Behandlung, Lieferung)	Beihilfefähiger Betrag *)	Beleg Nr.	

*) Etwa notwendige Absetzungen sind auf den Belegen vorzunehmen.

Urschriftlich mit Anlagen

an
weitergereicht mit dem Vorschlage, dem Antragsteller eine einmalige Beihilfe von *RM* zu bewilligen.

(Ort und Tag)

(Beschäftigungsbehörde mit Unterschrift des Vorstandes.)

Verfügung der Bewilligungsbehörde.

(Behörde)

(Ort und Tag)

Beschluß.

- I. Es werden bewilligt *RM*
- II. Anweisung an die Kasse.
- III. Bescheid.
- IV. Eintrag im Anweisungsbuch.